



SATZUNG

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.09.2016

§ 1 Sitz, Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Landschaftspark Nordost e. V." und hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 14 457 B beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck

1. Ziel des Vereins ist es, mit seiner Arbeit für die Planung, Gestaltung und spätere Erhaltung des Landschaftsraumes Nordost in Berlin im Raum Blankenburg - Malchow - Wartenberg - Falkenberg - Marzahn - Hellersdorf und den umliegenden Gemeinden des Landes Brandenburg, - Lindenberg - Schwanebeck - Birkholz - Blumberg - Ahrensfelde - Hönow - Mehrow - Eiche und Dahlwitz - Hoppegarten zum Wohle und Nutzen der Bürger sowie zum Schutz von Natur und Landschaft zu wirken.
2. Zweck des Vereins ist es, die Planung und Gestaltung des Landschaftsraumes Nordost zu fördern und zu seiner Entwicklung gemäß den Belangen des Natur - und Umweltschutzes, der Agrarstruktur, der Dorf- und Regionalentwicklung beizutragen.
3. Dieser Satzungszweck wird besonders dadurch verwirklicht, dass der Verein unter Verwendung öffentlicher Fördermittel
 - . bei der Planung des Landschaftsraumes Nordost mitwirkt,
 - . Öffentlichkeitsarbeit zur Integration breiter Bevölkerungsschichten vor allem in den Bezirken Weißensee, Hohenschönhausen, Marzahn, Hellersdorf und den umliegenden o. g. Gemeinden Brandenburgs, leistet,
 - . eigene Projekte zur Gestaltung des Landschaftsraumes Nordost entwickelt, die folgende Hauptaufgaben haben:
 - landschaftspflegerische Arbeiten, Biotop - und Artenschutzmaßnahmen sowie deren Anleitung bei Einsätzen von Bürgern, Schulklassen u. a. Personengruppen, Sanierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen, ökologischer Landbau und naturgemäßes Gärtnern, NEU:**Natur-und Umweltbildung sowie gesunde Ernährung besonders mit Kindern und Jugendlichen**,.....Unterstützung bei der Unterhaltung von Wegen und Landschaftselementen sowie Besucherbetreuung.
 - . die restaurierte Dorfkate Falkenberg als einzigartiges dörfliches Denkmal und als Beispiel ökologischer Bauweisen durch behutsame Nutzung zu erhalten. Dazu wird sie als dörfliches, regionales und kulturelles Begegnungszentrum entwickelt.
 - . kooperativ und interessenausgleichend mit den Vertretern aus Kommunen und Naturschutzverbänden, Landwirten, Kleingärtnern, Unternehmen und anderen gemeinnützigen Vereinen zusammenarbeitet.
4. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt selbständig und unabhängig von Behörden, Verbänden und Parteien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, unterstützende, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied kann werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu bejahen, die Satzung und Beitragsordnung anzuerkennen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, in dem er an den Aufgaben des Vereins mitwirkt.
Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in den Vereinsorganen.
3. Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Satzung und Beitragsordnung anzuerkennen und Ziele des Vereins bejaht. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Zielen des Vereins gem. § 2 besonders verbunden sind und daher einen besonderen finanziellen Beitrag für die Verwirklichung dieser Ziele beitragen wollen; sie haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen.
5. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße in der Öffentlichkeit fördern und die gem. § 5 Abs. 2. sowie § 10 Abs. 4 die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand verliehen bekommen. Sie haben kein Stimmrecht in den Vereinsorganen.
6. Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können auch Mitglieder des Vereins werden, haben jedoch bei Abstimmungen, sofern sie aktive Mitglieder werden und bei Wahlen, nur eine Stimme.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt. Dabei ist mitzuteilen, ob eine aktive, unterstützende oder fördernde Mitgliedschaft gewünscht wird.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins; eine 2/3 - Mehrheit ist für den Aufnahmebeschluss erforderlich. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand Schriftlich unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären.
Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an den Vorstand einreichen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig, unter Einhaltung des Rechtsweges, über den Ausschluss.

§ 6 Rechte der aktiven Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen und im Fachbeirat teilzunehmen.
2. Die aktiven Mitglieder nehmen weder an Sitzungen noch an Abstimmungen des Vorstandes teil.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche aktive Mitglieder des Vereins. Sie tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Wahrung einer Frist von 7 Tagen einberufen werden, oder wenn dies von 25% der aktiven Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren
 - a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht zur Kenntnis, genehmigt die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet entsprechend § 5 Abs.3. endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu drei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten; davon muss einer der Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender sein.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
4. Der Vorstand beschließt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung Kraft dieser Satzung zuständig ist.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchhaltung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

- h) Berufung und Abberufung des Fachbeirates,
 - i) Gewährleistung eines effektiven Informationssystems innerhalb des Vereins.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen und vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 6. Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt.
 7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins die Geschäftsführung an Dritte übertragen.

§ 11 Fachbeirat

1. Zur Fachberatung und Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Einrichtungen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat berufen.
2. Er setzt sich aus Vertretern folgender Bereiche zusammen:
 - Land - und Forstwirtschaft,
 - Naturschutzverbände,
 - Wasserwirtschaft,
 - Fremdenverkehr und Kleingartenwesen,
 - Vertreter kommunaler Verbände.
3. Der Vorstand wird bei Bedarf weitere Fachbehörden und Vereine einbeziehen.
4. Die Mitglieder des Fachbeirates werden zu jeder Mitgliederversammlung und zu Vorstandssitzungen eingeladen, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen.

§ 12 Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse

Wahlen (Abwahlen), Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist sparsam zu bewirtschaften.

NEU: Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirk Lichtenberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich für Natur und Landschaftspflege im Regionalpark Barnimer Feldmark, in Berlin und Brandenburg, zu verwenden hat.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, spätestens alle sechs Monate und nach Schluss eines Geschäftsjahres eine eingehende Geschäfts- und Kassenprüfung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Sie sind berechtigt, jederzeit stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen.

§ 15 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Gründungsmitglieder sind sich einig, dass die Satzung am 14.04.1993 errichtet worden ist.

§ 17 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Wir bestätigen nachfolgend als Gründungsmitglieder, den Förderverein Landschaftspark Nordost e. V. am 14.04.1993 gegründet zu haben, und bestätigen dies auf der vorstehenden Satzung durch unsere Unterschrift (im Original gezeichnet).

Hinweise:

1. Die vorliegende Satzung wurde als Neufassung auf der Mitgliederversammlung am 30.10.1995 beschlossen.
2. Auf der Mitgliederversammlung vom 29.01.1998 wurde folgende Ergänzung zum § 10 Vorstand beschlossen: 7. " Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins die Geschäftsführung an Dritte übertragen."
3. Auf der Mitgliederversammlung vom 22.02.1999 und vom 31.08.2005 wurden weitere Satzungsänderungen beschlossen.
4. Auf der Mitgliederversammlung vom 29.09.2016 wurden eine Ergänzung zu § 2 und eine Änderung im § 13 beschlossen.